



Die GEMA und das Urheberrecht in Schulen

**Referent
Martin W. Vierrath
GEMA
Bezirksdirektion Stuttgart**

- A. Informationen zur GEMA**
- B. Gesetzliche Grundlagen zum Urheberrecht**
- C. Pauschalvertrag zwischen Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA**
- D. Praxisbeispiele**

A. Informationen zur GEMA

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt:

- geistige, kreative Leistung ist schützenswert und muss geschützt werden
 - die Nutzung dieser Leistung soll sich für den Urheber der Leistung auszahlen; er muss eine Vergütung erhalten
- = Urheber ist der, der eine geistige Leistung vollbringt und dem Urheber ist für die Benutzung seiner Leistung eine angemessene Vergütung zu zahlen

SCHUTZ DURCH URHEBERRECHTSGESETZ



A. Informationen zur GEMA

Die Urheberrechte im Einzelnen

- Aufführungsrecht (Live-Musik)
- Wiedergaberecht (Tonträger, Fernseher, Rundfunk)
- Senderechte (Signalübertragung)
- Vervielfältigungsrecht („aus 1 macht 2“)
- Verbreitungsrecht (Weitergabe, Verkauf etc.)



A. Informationen zur GEMA

Dieses Verhältnis muss praktisch funktionieren:

- zum Funktionieren dieses Systems hat der Gesetzgeber sogenannte „Verwertungsgesellschaften“ per Gesetz beauftragt, zwischen Urheber und Nutzer zu vermitteln.
- Urheber haben die Wahl, bei einer Verwertungsgesellschaft Mitglied zu werden und diese mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte zu beauftragen

Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheber = GEMA

REGELUNG DURCH DAS URHEBERRECHTSWAHRNEHMUNGSGESETZ



A. Informationen zur GEMA

Ausgeschrieben bedeutet GEMA:

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Die GEMA ist die Verwertungsgesellschaft der Rechte der Urheber:
Komponisten, Bearbeiter, Textdichter, Musikverlage

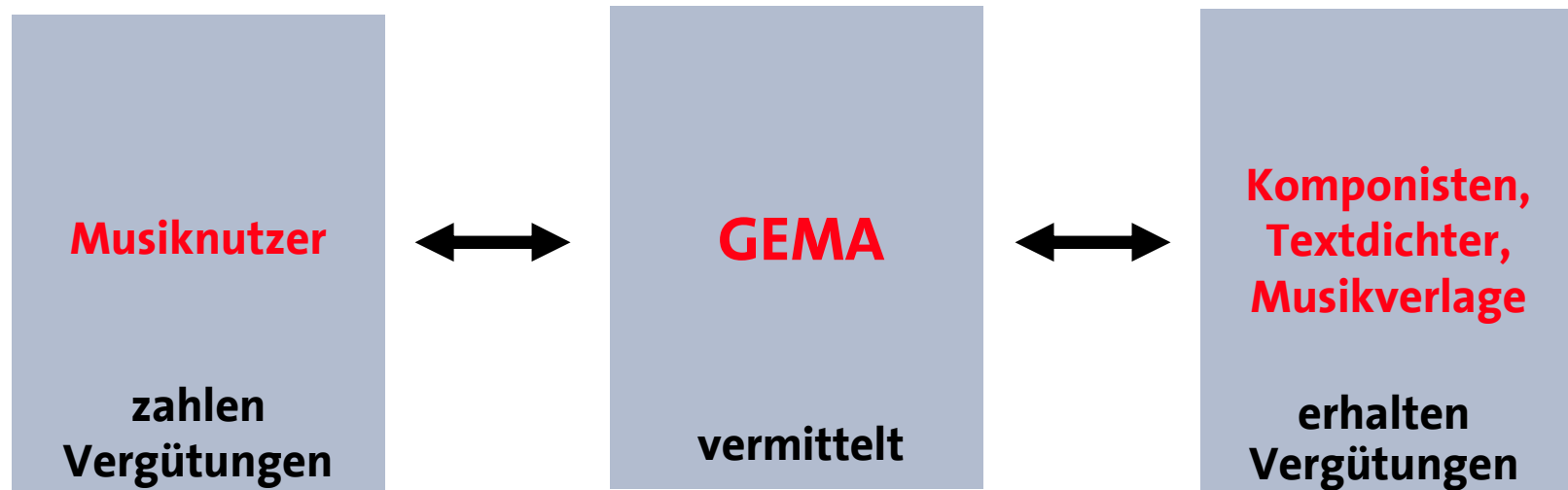
Die GEMA verwaltet treuhänderisch die Eigentumsrechte an der
Musik

A. Informationen zur GEMA

- das Urheberrecht in Deutschland gilt bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. So lange ist die GEMA auch berechtigt, für diese Werke Vergütungen zu verlangen.
- nach dem Tode fließen die Ausschüttungen den Rechtsnachfolgern, den Erben, zu.
- jede Musiknutzung muss vor Stattfinden bei der GEMA angemeldet werden
- bei nicht vor Stattfinden angemeldeten Musiknutzungen ist die GEMA (auch der Urheber) berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

A. Informationen zur GEMA

Resümee: Die GEMA ist Vermittlerin



B. Gesetzliche Grundlagen

§ 46 UrhG

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

- Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, [...] als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen [...bestimmt ist.
In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.
- Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese **Elemente einer Sammlung** sind,
die für den **Gebrauch im Musikunterricht in Schulen** mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

B. Gesetzliche Grundlagen

§ 47 UrhG

Schulfunksendungen

- Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. [...]
- Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt.

B. Gesetzliche Grundlagen

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

Abs. 1 Satz 1 UrhG: „Zulässigkeit der Wiedergabe“

- zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe
 - keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient,
 - die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
 - keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält.
- für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

B. Gesetzliche Grundlagen

§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG:
Wegfall der Vergütungspflicht

Die Vergütungspflicht entfällt für
Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer

- sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem
- bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

SCHUTZ DER SCHULE DURCH DEN GESETZGEBER

C. Pauschalvertrag PV/ST 1/1

Pauschalvertrag PV/ST Nr. 1 (1)

- Die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik aus dem Repertoire der GEMA bei Veranstaltungen (z. B. Schuleinführungsfeiern, Jahresabschlussfeiern u. ä.), bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag von mehr als € 2,60 erhoben wird.
- Schulveranstaltungen im Sinne [...] dieses Vertrages sind Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam oder eines Fördervereins oder den Schülervertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts
 - a) in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
 - b) bei denen lediglich Erlöse aus Eigenbewirtung erzielt werden

C. Pauschalvertrag PV/ST 1/1

Pauschalvertrag PV/ST Nr. 1 (1)

- Die Wiedergabe von Funksendungen, Tonträgern und die Wiedergabe von Filmen (Filmmusik) im Rahmen des Unterrichts.
- Die Vervielfältigung von Funksendungen oder Tonträgern mit urheberrechtlich geschützter Musik aus dem Repertoire GEMA auf Tonträger und Bildtonträger über die Bestimmungen der §§ 46 und 47 UrhG hinaus.
- Die Wiedergabe von Hörfunksendungen und die Wiedergabe von Tonträgern im Schulgebäude im Rahmen einer "Pausenbeschallung".

D. Praxisbeispiele

Abiturientenverabschiedung

- kein Eintritt
- Livemusik durch die Schülerband
- Reden und Auszeichnung
- Videowiedergabe „Best of Schulzeit“
- in der Turnhalle

Ergebnis:

Zulässig gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG,

Privileg durch § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG.

Pauschalvertrag nicht notwendig

D. Praxisbeispiele

Schulfest / 50-jähriges Jubiläum der Schule

- kein Eintritt
- Livemusik durch die Schülerband auf dem Schulhof
- Vorstellung der Schule, teilweise mit Multimediaeinsatz
- Einladung aller Eltern, Schüler und Verwandten

Ergebnis:

Zulässig gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG,

kein Privileg durch § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG, (keine erzieherische Zweckbestimmung)

Pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag, sofern Schule dem Abkommen beigetreten ist

D. Praxisbeispiele

Schülervorspiel in der Aula der Schule

- Eintrittsgeld € 1,50
- Bewirtung durch den Metzgermeister Wagner

Ergebnis:

kein Privileg durch § 52 Abs. 1 UrhG, Eintrittsgeld!

Da ein Erwerbszweck des Metzgermeisters vorliegt ist diese Veranstaltung gem. § 52 Abs. 1 Satz 4 UrhG vergütungspflichtig

D. Praxisbeispiele

Abiball in der Stadthalle

- Eintritt € 12,- (davon € 8,- für das Buffet)
(Es wird jedoch bei dieser Variante nur € 4,- Eintrittsgeld angesetzt)
- € 500,- Saalmiete / Raumgröße 650m²
- Musik einer Cover-Band und DJ, die beide eine Vergütung erhalten

Ergebnis:

kein Privileg durch § 52 Abs. 1 UrhG,
keine pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag,
da das Eintrittsgeld > € 2,60 und der Saal nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde

D. Praxisbeispiele

Lizenz: Aufführung von Live-Musik



Lizenzbetrag bei Raumgröße 650m² / € 4,- Eintrittsgeld = EUR 301,30 (GEMA)
Gesamtvertragsnachlass (20%) ./. EUR 60,26
= EUR 241,04 gesamt

D. Praxisbeispiele

Lizenz: Aufführung von Live-Musik + Pausenmusik von CD



Lizenzbetrag bei Raumgröße 650m² / € 4,- Eintrittsgeld = EUR 301,30 (GEMA)
zuzüglich 20 % = EUR 60,26 (GVL)
Gesamtvertragsnachlass (20%) ./.. EUR 72,31
= **EUR 289,25 gesamt**

GVL = Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

D. Praxisbeispiele

Produktion einer DVD der Theater-AG

- selbst geschriebenes Theaterstück
- Musik aktueller Titel als Untermalung
- die DVD soll 500fach vervielfältigt werden und für € 5,- verkauft werden

Ergebnis

kein Privileg durch § 52, Abs. 1 UrhG,

keine pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag

ACHTUNG: Herstellungs- bzw. Benutzungsrecht!

D. Praxisbeispiele

Das Herstellungs- bzw. Benutzungsrecht

- für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in einer audiovisuellen Produktion ist die Klärung von einigen Rechten notwendig:
- die Nutzung von geschützten Musikwerken zur Herstellung einer AV-Produktion bedarf grundsätzlich der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber:
- der Urheber (Komponisten, Textdichter) bei unverlegten Musikwerken
- der Musikverlage bei verlegten Musikwerken
- Die Klärung des Herstellungsrechts kann direkt mit den Rechteinhabern oder über die GEMA erfolgen

D. Praxisbeispiele

Radio in der Pausenhalle

Ergebnis:

kein Privileg durch §52 UrhG, da keine Veranstaltung, sondern Dauernutzung
pauschale Abgeltung durch Pauschalvertrag, sofern Schule dem Abkommen beigetreten ist

D. Praxisbeispiele

Internetseite des SMV oder der Schule mit Musik

Ergebnis:

kein Privileg durch § 52 UrhG,

keine pauschale Abgeltung durch den Pauschalvertrag

D. Praxisbeispiele

Lizenz: Online-Musiknutzung



Vereine und nicht-gewerbliche Institutionen

71,50 € pro Jahr/ 120.000 Zugriffe auf Werke GEMA-Repertoires



Ansprechpartner für Baden-Württemberg

Bezirksdirektion Augsburg

Stettenstr. 6/8

86150 Augsburg

Tel.: 0821-50308-0

Fax: 0821-50308-88

Email: bd-a@gema.de

Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63

70174 Stuttgart

Tel.: 0711-2252-6

Fax: 0711-2252-800

Email: bd-s@gema.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!